

## **Verbandsinformation**

für Verbände des dbb beamtenbund und tarifunion landesbund mecklenburg-vorpommern, die Landesbeamte organisieren.

### **Abgesenkte Dienstbezüge gemäß § 2 der 2. BesÜV nach dem 1.1.2008 für Besoldungsgruppen ab A 10**

Mit Hinweis auf drei laufende Musterverfahren im Bereich des Sächsischen Beamtenbundes hat der dbb m-v Kontakt mit dem DLZ Nord aufgenommen sowie die o.a. Problematik auf der Landeshauptvorstandssitzung ausführlich beraten.

Schon in der Vergangenheit waren sowohl die geteilte Regelung als auch die Verfassungsmäßigkeit der 2. BesÜV immer wieder Gegenstand verfassungs- und verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen. Selbst das Bundesverfassungsgericht hat am 2.2.2003 die „Besoldung Ost“ mit der Verfassung vereinbar erklärt. Auch in jüngster Zeit haben Oberverwaltungsgerichte nochmals festgestellt, dass keine durchgreifenden Bedenken gegenüber der Verfassungsmäßigkeit dieser maßgeblichen Bestimmungen bestehen. Auch die Verwaltungsgerichte in Mecklenburg-Vorpommern ebenso wie das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern äußerten keine verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der einschränkenden Maßnahmen der 2. BesÜV. Insofern kann unter Berücksichtigung der bislang vorliegenden Rechtsprechung nicht ausgeschlossen werden, dass die in Sachsen initiierten Musterverfahren nicht zum Erfolg führen werden.

Die geteilte Regelung könnte ggf. nur dann jeweils bezogen auf den Einzelfall angreifbar sein, soweit das so genannte Abstandsgebot berührt wird, welches bereits in der Besoldungsanpassung für das Jahr 2008 im Beamtenbereich des Landes Berücksichtigung fand.

Eine Überprüfung durch eine Klage im Hinblick auf das Abstandsgebot könnte allenfalls dann mit gewissen Erfolgsaussichten gekennzeichnet sein, wenn es sich um noch lebensjunge Beamte handelt, bei denen die Grundvergütung aus A 10 nur wenig über der Grundvergütung aus A 9 (angepasst) liegt oder diese sogar unterschreitet. Diese Fälle wurden aus dem Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern als unter 10 im gesamten Landesgebiet beziffert, wobei offen ist, wie viele der Betroffenen im dbb gewerkschaftlich organisiert sind.

**Aus gewerkschaftspolitischer Sicht bleibt die Frage der Angleichung der Besoldung in M-V der Beamten ab A 10 und höher von unverändert großem Interesse. Daher wird in der kommenden Einkommensrunde 2009 auch aufgrund der vorgezogenen Angleichung beim Bund dieses Thema eine große Rolle spielen. Wir gehen davon aus, dass auch in Mecklenburg-Vorpommern eine große Zahl von Beamtinnen und Beamten und demzufolge Mitgliedern im dbb m-v von dieser Frage betroffen sein werden.**

Der dbb m-v stellt deshalb den Mitgliedsverbänden auf Anfrage Musterschreiben für eine ordnungsgemäße Geltendmachung eines Anspruchs auf ungekürzte Bezüge bereits ab dem 1.1.2008 zur Verfügung.

Dieses Musterschreiben ist als Widerspruch verfasst, weil davon ausgegangen werden kann, dass nur ein Widerspruch die Verjährung etwaiger Ansprüche wirksam hemmt.

Gleichzeitig wurde ein Ruhen des Verfahrens gegenüber dem Landesbesoldungsamt angeboten, um besagte Verfahren in Sachsen abzuwarten. Das Ruhen des Verfahrens liegt aber im Ermessen des Landesbesoldungsamtes. Erklärt sich dieses nicht einverstanden, bliebe den Mitgliedern nur der Weg, selbstständig spätestens im Verlauf des Jahres 2011 einen Widerspruchbescheid zu fordern und innerhalb eines Monats nach Zugang Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Dies ist aus verfahrenstechnischer Sicht notwendig, damit kein Rechtsverlust eintritt.

Dieses Vorgehen wäre auf der einen Seite geeignet und sinnvoll, um Betroffenen in eine verfahrensgesicherte Position zu verhelfen, andererseits um aus gewerkschaftspolitischer Sicht klar zu machen, dass hier deutlich Interessenslagen betroffener Kolleginnen und Kollegen gesehen werden!